

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2257**



**VERBAND PRIVATER  
RUNDFUNK UND  
TELEMEDIEEN E.V.**

VPRT - Stromstraße 1 - 10555 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**vorab per E-Mail: vt.rother@t-online.de**

*in Kopie an: Frau Dörte Schönfelder, Geschäftsführerin des Ausschusses*

11. April 2011

(DB)\GIGSIV\Ansch\_LTagS-H\_GlückspielG\_April 2011\_final.doc

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels  
(Glücksspielgesetz)**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drs. 17/1100  
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP – Umdruck 17/1804

Sehr geehrter Herr Rother,

der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT e. V.) bedankt sich sowohl für die Einladung zur schriftlichen als auch zur mündlichen Anhörung am 4. Mai 2011 zum Entwurf eines Glücksspielgesetzes durch den Innen- und Rechtsausschuss des Landtages Schleswig-Holsteins.

Nach der Sonder-Sitzung der Regierungschefinnen und Regierungschefs am 6. April 2011 beurteilt der VPRT zwar die beschlossenen Eckpunkte für ein Lizenzmodell im Bereich der Sportwetten als richtiges und wichtiges Signal für die geplante Öffnung des staatlichen Sportwettenmonopols. Der VPRT bezweifelt aber, dass die geplanten Restriktionen dem Ziel der Regulierung, insbesondere der Kanalisierungsfunktion durch Werbung, gerecht werden.

Es bleibt – wie auch im Zustimmungsvorbehalt Schleswig-Holsteins zu den Eckpunkten der letzten Ministerpräsidentenkonferenz zum Ausdruck gebracht – abzuwarten, ob sich unter den im neuen Entwurf für einen Glücksspielstaatsvertrag vorgesehenen Bedingungen ein wettbewerbsfähiger Markt entwickeln wird. Aus Sicht der privaten Rundfunkanbieter würde insbesondere ein Werbeverbot im Umfeld von Sportsendungen im Fernsehen einseitig Werbeträger diskriminieren. Dies wäre eine weitere und nachteilige Belastung der Mediengattung Fernsehen im intermedialen Wettbewerb um Werbegelder.

Stromstraße 1  
10555 Berlin  
Tel.: 030/39 8900  
Fax: 030/39 890 148  
E-Mail: info@vpri.de  
http://www.vpri.de

Präsident: Jürgen Doetz  
Geschäftsführerin: Ursula K. Aden  
Stellv. Geschäftsführer: Claus Gröwenig

Bankverbindung:  
HypoVereinsbank AG, Bonn  
BLZ: 303 200 90, Kontos: 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr. 27620/56274



Der VPRT appelliert daher an die Länder, in dem weiteren Umsetzungsprozess entsprechend nachzubessern und eine marktkonforme Regulierung zu schaffen. Der VPRT unterstützt die Regulierungsansätze im Entwurf des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes, insbesondere die **Werbenorm** des § 26 GlücksspielG-E S-H, in welcher Werbung für öffentliches Glücksspiel unter Beachtung der allgemeinen Maximen (Ausrichtung an den Zielen des GlüStV, des Minderjährigenschutzes und des Irreführungsverbots) grundsätzlich zulässig sein soll. Dies muss auch für den Bereich des Onlinepokers und -casinos gelten. Zusätzlich ist auch vorstellbar, konkretere Regelungen und Beschränkungen in freiwilligen Selbstverpflichtungen oder in Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie auf Richtlinienebene aufzunehmen. Dabei sind für die Rundfunkunternehmen gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Landesmedienanstalten in Werbefragen zuständig. Weitere Anforderungen an die Werbung für öffentliches Glücksspiel sind vom VPRT bereits mittels der Eckpunkte für Verhaltensregeln des deutschen Werberates formuliert und in die politische Diskussion eingebracht worden.

Bezüglich der Begriffsbestimmungen in § 3 GlücksspielG-E S-H bittet der VPRT v. a. bei der Definition des Glücksspiels in Abs. 1 („Spiele“) und der Online-Glücksspiele gem. Abs. 2 S. 2, das Verhältnis zu den rundfunkrechtlichen Bestimmungen der §§ 8a, 58 Abs. 4 RStV zu berücksichtigen und einen Hinweis auf die Privilegierung für im Rundfunk veranstaltete Gewinnspiele mit einem Entgeltverlangen in Höhe von höchstens 50 Cent durch den § 8 a RStV als speziellere Regelung aufzunehmen. Der GlüStV und RStV stehen in einem exklusiven Verhältnis zueinander. Der Rundfunkgesetzgeber hat klargestellt, dass ein Gewinnspiel/eine Gewinnspielsendung in Fernsehen und Hörfunk sowie in (vergleichbaren) Telemedien zulässige Inhalte sind und damit für private Rundfunkveranstalter eine erlaubte Einnahmequelle bilden, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 a RStV einhalten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'D. Beaujean', is positioned above the typed name.

Daniela Beaujean  
Stellv. Justiziarin/Medienrecht